



Strukturkonzept Kleintiere Schweiz

1. Grundlagen und Vorgaben

Das folgende Strukturkonzept schafft einen Gesamtüberblick über die Strukturen von **Kleintiere Schweiz**. Es bildet die Grundlage für:

- die Überarbeitung der Statuten von **Kleintiere Schweiz**
- die Anpassung bestehender und Erarbeitung neuer Reglemente von **Kleintiere Schweiz**
- die Ausarbeitung von Musterstatuten
- die Revision der Statuten der Fachverbände.

Die im Leitbild und in der Verbandspolitik von **Kleintiere Schweiz** formulierten Grundsätze bilden verbindliche Grundlagen für das vorliegende Strukturkonzept.

2. Detailbeschreibung der Struktur

Zur Erklärung des Organigramms sind nachfolgend die wichtigsten Grundsätze festgehalten

- zur Mitgliederstruktur von **Kleintiere Schweiz** und
- zu den Organen von **Kleintiere Schweiz**

2.1 Mitgliederstruktur von Kleintiere Schweiz

Die organisierten Kleintierzüchter und Kleintierhalter sind Mitglied in Sektionen, Klubs, Vereinigungen und/oder Spezialvereinigungen.

– Sektionen

sind Vereine mit mindestens einer Fachabteilung. Sie sind einem Kantonalverband angeschlossen.

– Klubs, Vereinigungen

Klubs sind Zusammenschlüsse von Züchtern, die sich auf eine oder mehrere Arten oder Rassen spezialisiert haben. Zu Vereinigungen schliessen sich Personen mit einer fachverbandsspezifischen Aufgabe (zum Beispiel Experten, Richter, Zuchtrichter und Geflügelrichter) zusammen. Beide, CH-Klubs und Vereinigungen, sind Mitglied eines Fachverbandes und können regionale oder lokale Klubs und Vereinigungen bilden, die Mitglied von Kantonalverbänden sein können.



- Spezialvereinigungen

sind

- Zusammenschlüsse von Personen mit einer fachverbandsübergreifenden Aufgabe (zum Beispiel Referenten, Fleischverarbeiter, Kochkursleiter) oder
- von **Kleintiere Schweiz** nahestehende Organisationen. Sie sind **Kleintiere Schweiz** angeschlossen und können regionale oder lokale Spezialvereinigungen bilden.

Personen, die sich um den Verband **Kleintiere Schweiz** besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben

- den Status von Einzelmitgliedern
- an der Delegiertenversammlung von **Kleintiere Schweiz** Stimmrecht
- an allen Ausstellungen, die durch Mitglieder von **Kleintiere Schweiz** und deren Sektionen und Klubs organisiert werden, freien Zutritt, sofern sie sich als Ehrenmitglieder ausweisen können.

Kleintiere Schweiz als Dachverband sind direkt angeschlossen:

- Fachverbände,
- Kantonalverbände,
- Spezialvereinigungen.

2.1.1 Fachverbände

Die folgenden vier Fachverbände sind Mitglieder von **Kleintiere Schweiz**:

- Zivervogel Schweiz
- Rassegeflügel Schweiz
- Rassekaninchen Schweiz
- Rassetauben Schweiz

Die Fachverbände sind rechtlich selbstständig, haben die Rechtsform des Vereins und damit eigene Statuten. Die Statuten sind dem Vorstand **Kleintiere Schweiz** zur Genehmigung zu unterbreiten. Den Fachverbänden steht es frei, Klubs und Vereinigungen aufzunehmen.

Den Fachverbänden, deren Klubs und Vereinigungen ist die Mitgliedschaft in Konkurrenzverbänden nicht gestattet, soweit diese gleiche Ziele und Aufgaben wie der Verband **Kleintiere Schweiz** verfolgen.



2.1.2 Kantonalverbände

Kleintiere Schweiz gehören 21 Kantonalverbände an:

- Aargauischer Kleintierzüchter-Verband AKV
- Kleintierzüchter-Verband beider Appenzell KZVbA
- Kleintierzüchter beider Basel KTZBB
- Kleintiere Bern-Jura / Petits animaux Berne-Jura
- Bündner Kleintierzüchter-Verband BKV
- Freiburger Kleintierzüchter-Verband FKZV/ Fédération Fribourgeoise des Eleveurs de Petits Animaux FFEPA
- Fédération cantonale genevoise d'aviciculture, de cuniculture et de colombophilie
- Glarner Verband für Kleintierzucht GVK
- Liechtensteinischer Ornithologischer Landesverband LOV
- Société cantonale neuchâteloise d'aviciculture, de cuniculture et de colombophilie SCNACC
- Schaffhauser Kantonalverband für Kleintierzucht und Ornithologie SKVK
- Kleintierzüchter Kanton Schwyz
- Verband Solothurnischer Kleintierzüchter VSK
- Kleintierzüchter St. Gallen KTZSG
- Thurgauer Kleintierzüchter-Verband TKZV
- Unione Ticinese Allevatori di Piccoli Animali UTAPA
- Kleintiere Waadtland / Petits animaux Vaud
- Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte KWW
- Kleintiere Wallis / Petits animaux Valais
- Kleintierzüchter-Verband des Kantons Zug KZV
- Zürcher Kleintierzüchter-Verband ZKV.

Die Kantonalverbände sind rechtlich selbstständig, haben die Rechtsform des Vereins und damit eigene Statuten. Die Statuten sind dem Vorstand **Kleintiere Schweiz** zur Genehmigung zu unterbreiten.

Den Kantonalverbänden und ihren Sektionen ist die Mitgliedschaft in Konkurrenzverbänden nicht gestattet, soweit diese gleiche Ziele und Aufgaben wie der Verband **Kleintiere Schweiz** verfolgen.

2.1.3 Spezialvereinigungen

Spezialvereinigungen sind direkt **Kleintiere Schweiz** angeschlossen. Sie haben:

- den Status von Kollektivmitgliedern,
- an der Delegiertenversammlung von **Kleintiere Schweiz** pro Vereinigung zwei Stimmen,
- an der Vorständekonferenz Antrags- und Beratungsrecht.

Die Spezialvereinigungen sind rechtlich autonom, haben die Rechtsform des Vereins und damit eigene Statuten. Diese Statuten sind dem Vorstand **Kleintiere Schweiz** zur Genehmigung zu unterbreiten.



Den Spezialvereinigungen ist die Mitgliedschaft in Konkurrenzverbänden nicht gestattet, soweit diese gleiche Ziele und Aufgaben wie der Verband **Kleintiere Schweiz** verfolgen.

2.2 Organe von Kleintiere Schweiz

2.2.1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ von **Kleintiere Schweiz**. Die ordentliche DV findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende statt, wird vom Vorstand unter Angabe der Traktandenliste einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Die DV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Leitbildes, der Verbandspolitik und des Strukturkonzeptes
- Änderung der Statuten
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Entgegennahme des Kontrollstellenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung von Reglementen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festsetzung der Vorstandsentschädigungen
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Ernennung von Veteranen
- Beschlussfassung über Anträge
- Behandlung von Rekursen, die nicht in die Kompetenzen der Rekurskommission fallen
- Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestimmung der nächsten Versammlungsorte
- Fusion oder Auflösung von **Kleintiere Schweiz**.

An der DV haben je eine Stimme:

- Mitglieder folgender Vorstände:
 - Fachverbände (exklusive Präsidenten)
 - Kantonalverbände von **Kleintiere Schweiz** (Hauptvorstände).
 - Sektionen pro ausgewiesene Fachabteilung
 - Klubs
 - Vereinigungen
 - Ehrenmitglieder von **Kleintiere Schweiz**.

Die Spezialvereinigungen haben an der DV pro Vereinigung zwei Stimmen.



Die Vorstandsmitglieder von **Kleintiere Schweiz** haben Antragsrecht und beratende Stimme.

Ausschliesslich beratende Stimme an der DV haben:

- Chefredaktor der «Tierwelt»
- Geschäftsführer

Empfehlung: Das Prinzip der Gewaltentrennung soll auch bei den Mitgliedern von **Kleintiere Schweiz** (Fachverbände, Kantonalverbände und Spezialvereinigungen) eingeführt werden.

Stimmkarten können anderen Delegierten übertragen werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinigen darf.

2.2.2 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtiert eine Revisionsgesellschaft. Sie prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und die Einhaltung der Finanzvorgaben. Sie erstattet der DV jährlich Bericht.

2.2.3 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit beurteilt Disziplinarfälle und Streitigkeiten zwischen direkten Mitgliedern (Fachverbände, Kantonalverbände, Spezialvereinigungen und Ehrenmitglieder) und überprüft auf Rekurs hin Entscheide von indirekten Mitgliedern (CH-Klubs, Vereinigungen und Sektionen).

Einzelheiten regeln die Statuten und das Rechtspflegereglement von **Kleintiere Schweiz**.

2.2.4 Vorstandskonferenz

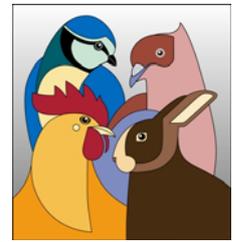
Die Vorstandskonferenz nimmt Planungsaufgaben wahr und koordiniert die Aktivitäten der Dachorganisation, der Fachverbände und der Kantonalverbände. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr im ersten Quartal auf Einladung des Vorstandes von **Kleintiere Schweiz** zusammen und wird vom Präsidenten von **Kleintiere Schweiz** geleitet.

Die Vorstandskonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- Mit Stimmrecht:
 - pro Fachverband fünf Vorstandsmitglieder (20, exklusive Fachverbandspräsidenten)
 - pro Kantonalverband ein Vorstandsmitglied (21).

Jede Person hat eine Stimme. Die Stimmrechte können innerhalb des eigenen Vorstandes delegiert werden.

- Mit Beratungs- und Antragsrecht:
 - Vorstand **Kleintiere Schweiz**
 - Präsident einer Spezialvereinigung



Die Aufgaben der Vorständekonferenz sind die folgenden:

- Kenntnisnahme der 4-Jahres-Planung mit Finanzrahmen
- Verabschiedung der Jahresplanung mit Budget zuhanden der DV
- Antragstellung zuhanden der DV
- Vorbereitung der traktandierten Wahl- und Sachgeschäfte der DV
- Wahl des Untersuchungsbeauftragten und des stellvertretenden Untersuchungsbeauftragten
- Informationsaustausch
- Diskussionen aktueller Fragen der Kleintierzucht und -haltung.

2.2.5 Vorstand

Der Vorstand **Kleintiere Schweiz** ist das Führungsorgan von **Kleintiere Schweiz**. Er setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen ist sicherzustellen.

Die DV wählt die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Fachverbandspräsidenten, die von Amtes wegen Einsitz nehmen. Eine Amtsdauer im Vorstand beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist dreimal möglich. Wenn ein amtierendes Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt wird, ist es als Präsident dreimal wieder wählbar.

Die Mitglieder von **Kleintiere Schweiz** (Fachverbände, Kantonalverbände, Spezialvereinigungen) sollen die Regelung bezüglich Amtsdauer und Wiederwahl analog für ihre Vorstandsmitglieder übernehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und tagt, wenn es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied übernimmt ein Ressort. Vorgesehen sind: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanz- und Rechnungswesen/Controlling, Nachwuchs, Übersetzung und weitere nach Bedarf.

Das Geschäftsreglement legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Vorstandes, des Geschäftsführers und Chefredaktors fest.

Geschäftsführer und Chefredaktor nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Die Ehrenpräsidenten können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Bildung und Verteilung von Ressorts im Vorstand
- Genehmigung der Statuten der Fach- und Kantonalverbände sowie der Spezialvereinigungen
- Genehmigung der 4-Jahres-Planung mit Finanzrahmen
- Genehmigung des Verteilschlüssels des «Tierwelt»-Ertrages
- Unterstützung der Fach- und Kantonalverbände sowie der Spezialvereinigungen; Koordination zwischen diesen Kleintierzucht-Verbänden



- Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen, Wahl ihrer Vorsitzenden, Formulierung des Auftrages, Koordination der Kommissionsarbeit
- Wahl des Geschäftsführers
- Wahl des Chefredaktors- und der Redaktoren
- Herausgabe der Zeitschrift «Tierwelt» und des «Journal Romand de l'Eleveur Amateur» in Zusammenarbeit mit dem Verlag
- Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene
- Abschluss und Auflösung von Verträgen
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Genehmigung von Reglementen
- Vorbereitung und Durchführung der DV
- Vorbereitung und Durchführung der Vorständekonferenz, inklusive Vorbereitung der Jahresplanung mit Budget
- Vollzug der Entscheidungen der DV und der Vorständekonferenz
- Regelung der Vertretung von **Kleintiere Schweiz** in anderen Gremien und Organisationen
- Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
- Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

2.2.6 Büro

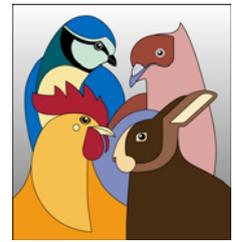
Es besteht aus drei Vorstandsmitgliedern: Präsident, Sekretär, Kassier und dem Geschäftsführer. Letzterer mit beratender Stimme und Antragsrecht.

2.2.7 Kommissionen

Für die Behandlung spezifischer Fragen kann der Vorstand Kommissionen auf der Grundlage eines klar definierten, schriftlich formulierten Auftrages einsetzen. Kommissionen werden nach Bedarf gebildet, können sowohl ausführenden als auch beratenden Charakter haben und sind dem Vorstand unterstellt.

Der Vorstand wählt die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionen werden so klein wie möglich gehalten (in der Regel drei bis fünf Mitglieder). Allerdings soll diese Einschränkung nicht auf Kosten der fachlichen Repräsentativität gehen.

Die Fachverbände, die Kantonalverbände und die Spezialvereinigungen sind über die Arbeiten der Kommissionen in geeigneter Weise zu informieren. Sollten in den Kommissionen von Fach- oder Kantonalverbänden oder von Spezialvereinigungen bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet worden sein, so sind diese von den durch den Vorstand **Kleintiere Schweiz** einberufenen Kommissionen zu berücksichtigen.



2.2.8 Projektgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Projekte Projektgruppen bilden. Diese Projektgruppen sind grundsätzlich befristet einzusetzen und umfassen in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie haben einen schriftlichen Auftrag und sind dem Vorstand unterstellt.

2.2.9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt. Im Rahmen der Einjahresplanung und des entsprechenden Budgets trägt er die Gesamtverantwortung für die Geschäftsstelle.

2.2.10 Chefredaktion

Der Chefredaktor der «Tierwelt» ist dem Vorstand unterstellt.

Im Rahmen der Einjahresplanung und des entsprechenden Budgets trägt er die Gesamtverantwortung für den redaktionellen Teil der «Tierwelt» und des «Journal Romand de l'Eleveur Amateur (JREA)». Auf Grund des Redaktionsstatuts sind ihm die Redaktoren unterstellt.

Delegiertenversammlung Wädenswil, 13. Juni 2010

Kleintiere Schweiz

Der Präsident:

Kurt Lirgg

Der Sekretär:

Jürg Schmid